

Beitragsordnung

des Kinderfördervereins Liebschützberg e. V.

1. Fälligkeit

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Mitgliederliste. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für ein angefangenes Beitragsjahr/Kalenderjahr ergibt sich aus einem Zwölftel des Jahresbeitrages, wobei nur volle Monate berechnet werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, zu Jahresbeginn zu entrichten und ist jeweils für ein angefangenes Beitragsjahr fällig. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht erstattet.

Die Beitragserhebung erfolgt gewöhnlich per Lastschrift. Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber dem Kassierer des Vereins zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Beitragseinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzieher kein Verschulden trifft.

2. Verwendungen

Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

3. Beitragshöhe (Mindestbeitrag)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25,00 Euro/Jahr

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Aus steuerlicher Sicht ist meist eine Spende günstiger, als ein höherer Beitrag. Wir bitten daher besonders unsere kommerziell tätigen Mitglieder um Unterstützung.

Bitte informieren Sie den Schatzmeister über den einzuziehenden Gesamtbeitrag.

Mitglieder, die den Beitrag spätestens 6 Monate nach Fälligkeit hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10,00 Euro fällig.

4. Besonderer Beitrag

In besonderen Härtefällen oder bei Bewerbern, an deren Mitgliedschaft ein besonderes Vereinsinteresse besteht, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag herabsetzen.

5. Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Für die persönlichen Daten der Mitglieder sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

6. Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.24 in Kraft.